

KUNDMACHUNG

Verordnung verkehrsregelnde Maßnahme „Kurzparkzone mit maximaler Parkdauer von 180 Minuten“ entlang des südlichen Bereiches des Gst. 2473, KG Schönwies (Gemeindevorplatz) und entlang des Gst. 2472 (östlich des Widums)

Der Gemeinderat der Gemeinde Schönwies hat in seiner Sitzung vom 7.1.2019 unter TO-Punkt 9) beschlossen:

§ 1 Kurzparkzone

„Die Gemeinde Schönwies ordnet nach Durchführung des Anhörungsverfahrens gem. § 94 d, Zif. 1 lit.b in Verbindung mit § 25 Straßenverkehrsordnung 1960 nachfolgende verkehrsregelnde Maßnahme an:

Für den nördlichen Bereich des Gst. 2472 auf einem 6 m breiten Grundstreifen zwischen dem Widum-Gebäude und der Kleingarage des Wohngebäudes Dorf 15 sowie auf einem 6 m breiten Streifen des Gst. 2473 (Gemeindevorplatz) zwischen der Bushaltestelle und östliches Ende des Grundstückes 2473 bzw. Gemeindegaragen (laut zugrundeliegendem Plan), eine

gebührenfreie Kurzparkzone mit maximaler Parkdauer von 180 Minuten.

Die erlaubte Parkdauer ist mittels Parkscheibe nachzuweisen.

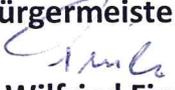
§ 2 Kundmachung

Die Kennzeichnung erfolgt nach § 44 Abs. 1 StVO 1960 durch die Anbringung/das Aufstellen nachfolgender Verkehrshinweiszeichen:
Verkehrszeichen gem. § 52 lit. a Z 13 StVO sowie der Zusatztafel „höchstzulässige Parkdauer 180 Minuten Mo-So 06.00 Uhr – 22.00 Uhr“

§ 3 Inkrafttreten

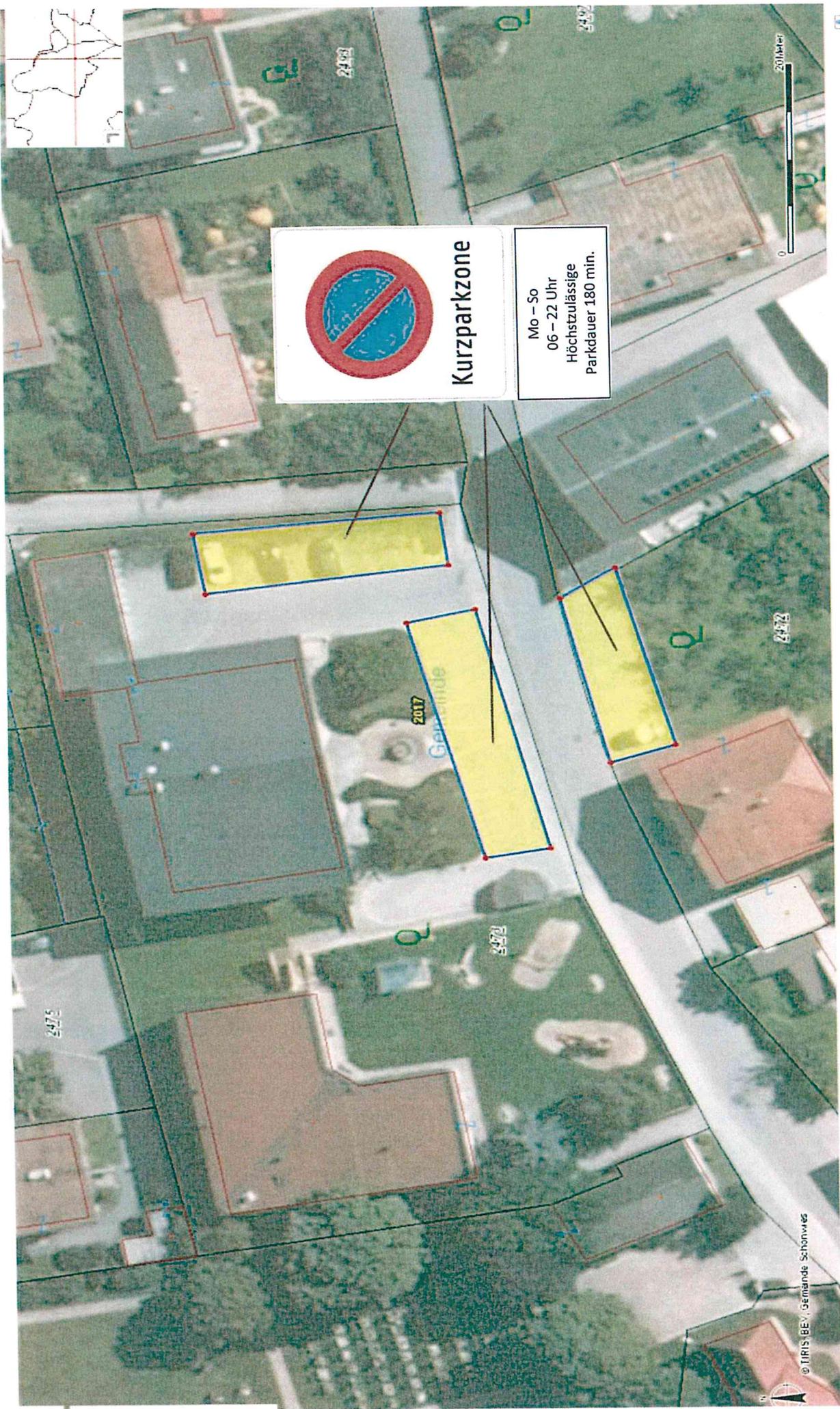
Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister:


Mag. Wilfried Fink

Kundmachung am: 2.4.2019 

Abgenommen am: 23.4.2019 



Kurzparkzone

Mo - So
06 - 22 Uhr
Höchstzulässige
Parkdauer 180 min.

